

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB

Auf Grund des § 35 Abs. 3 S. 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf den Straßen, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110) wird hiermit unter Ziffer 2 der Fahrweg außerhalb von Autobahnen im Unstrut-Hainich-Kreis für die Beförderung der unter Ziffer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (siehe § 35 Abs. 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung - GGAV 2002).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Ziffer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Ziffer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahn gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften

- Bundesstraßen

B 84 - von Ortsumfahrung (OU) Bad Langensalza über Bad Langensalza, Kirchheilingen bis zur Kreisgrenze Kyffhäuserkreis

B 176 - von Abzweig B 84 OU Bad Langensalza bis zur Kreisgrenze Landkreis Gotha

B 247 - von Kreisgrenze Eichsfeldkreis über Mühlhausen, OU Bad Langensalza bis zur Kreisgrenze Landkreis Gotha

B 249 - von Landesgrenze Hessen über Mühlhausen, Schlotheim bis zur Kreisgrenze Kyffhäuserkreis

- den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte
Ergänzungstrecken (Landesstraßen)

- L 1016 - von Kreisgrenze Wartburgkreis über Mühlhausen,
Windeberg bis Kreisgrenze Kyffhäuserkreis
- L 1027 - von Kreisgrenze Landkreis Gotha bis Bad Tennstedt Anbindung
L 3176
- L 1027 - von Abzweig B 84 über Marolterode bis Schlotheim Anbindung
B 249
- L 3176 - von Abzweig B 84 in Merxleben über Bad Tennstedt bis
Kreisgrenze Landkreis Sömmerda

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310
und 311 StVO)

die Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO)

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 *Negativnetz*

Das Negativnetz besteht aus den mit Verkehrszeichen 269 StVO oder
mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gesperrten Straßen.

Das betrifft im Unstrut-Hainich-Kreis folgende durch Verkehrszeichen
269 StVO gesperrte Straßenabschnitte:

- B 84 zwischen Bad Langensalza und der Kreisgrenze Wartburgkreis
- L 1015 von Ortsausgang Hüpstedt bis Kreisgrenze Eichsfeldkreis
- L 1027 von Ortsausgang Bad Tennstedt bis Bruchstedt
- Gemeindestraße zwischen der B 249 und Faulungen
- K 511 zwischen Neunheilingen und Kirchheilingen
- Gemeindestraße zwischen der B 247 und Lengefeld

Stadt Mühlhausen:

- Schneidemühlenweg vom Wasserwerk bis Quellenweg
- Quellenweg von Kleingartenanlage Popperode bis Popperöder Gasse
- An der Quelle von Kleingartenanlage Popperode bis Waldstraße
- Kirschweg von Grüner Pforte bis Waldstraße
- Tongrubenweg von Grüner Pforte bis Waldstraße
- Waldstraße von Quellenweg bis Tongrubenweg
- Popperöder Gasse von Haus-Nr. 18 bis Quellenweg

2.4 *Sonstige geeignete Straßen*

Soweit das Ziel auf Straßen des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt
der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der, der Entladestelle nächstgelegenen, Autobahnanschlussstelle, die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.3 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbige Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Ziffer 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.1.2 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Ziffer 4.1 abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung nach Ziffer 4.1 einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat, auf Anforderung des Fahrers, diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Ziffer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhandigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer vor der jeweils ersten Beförderung in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen zu den Ziffern 4.1 bis 4.2 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Ziffer 2.4), anzufahren.

6. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Unstrut-Hainich-Kreis erteilt:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Verkehr und Fahrerlaubniswesen
Telefon: 03601 801722
Telefax: 03601 801647
(Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr; Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 Abs. 3 GGVSEB vom 01.01.2003 außer Kraft gesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen zu erheben.

Mühlhausen, den 03.04.2014

Zanker
Landrat